

ANHANG III – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

I. BESTIMMUNGEN ZU DEN BUDGETKATEGORIEN BASIEREND AUF FINANZIERUNGSBEITRÄGEN ZU DEN EINHEITSKOSTEN

I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Finanzierungsbeiträgen zu den Einheitskosten

Erfolgt die Finanzhilfe in Form eines Finanzierungsbeitrags zu den Einheitskosten, müssen die Einheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie müssen in dem in Artikel I.2.2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Zeitraum tatsächlich verbraucht worden oder entstanden sein;
- (b) sie müssen für die Durchführung des Projekts notwendig oder in dessen Rahmen entstanden sein;
- (c) die Zahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein, insbesondere anhand der in diesem Anhang genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.

I.2 Berechnung der Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten und Belege hierfür

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

A. Reisekosten

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer je Entfernungsspanne einschließlich Begleitpersonen mit dem in Anhang IV der Vereinbarung für die jeweilige Entfernungsspanne festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Der Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten je Entfernungsspanne stellt den Finanzhilfebetrag für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort dar.

Die geltende Entfernungsspanne kann unter Angabe der Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise von dem Empfänger mithilfe des auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm verfügbaren Online-Entfernungsrechners ermittelt werden. Im Mobility Tool+ berechnet der Empfänger den Finanzhilfebetrag für die Reisekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für die Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten.

Standardmäßig gilt als Herkunftsort der Ort, an dem die entsendende Organisation ansässig ist, und als Ort der jeweiligen Aktivität der Ort, an dem die aufnehmende

Organisation ansässig ist. Werden abweichende Herkunftsorte oder Orte der jeweiligen Aktivität gemeldet, muss der Empfänger den Grund hierfür angeben.

Hat die Reise nicht stattgefunden oder wurde diese nicht aus dem Programm Erasmus+ finanziert (beispielsweise weil sich ein Mobilitätsteilnehmer bereits wegen einer anderen, nicht über die Vereinbarung finanzierten Aktivität am Ort der jeweiligen Aktivität aufhält), muss der Empfänger dies im Mobility Tool+ für jede betroffene Mobilitätsaktivität angeben. In diesem Fall wird kein Reisekostenzuschuss gewährt.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die angegebene Reise tatsächlich unternommen hat.
- (c) Belege: Bei Reisen zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Zweck der Aktivität im Ausland sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. In Ausnahmefällen muss bei Reisen von einem anderen Ort als dem, an dem die entsendende Organisation ansässig ist, und/oder Reisen zu einem anderen Ort als dem, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wenn sich dadurch die Entfernungsspanne ändert, die tatsächlich zurückgelegte Reisedstrecke anhand von Fahrkarten oder sonstigen Rechnungen belegt werden, auf denen der Abreise- und Ankunftsort ausgewiesen sind.

B. Individuelle Unterstützung

[Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung]

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl der Tage/Monate je Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag/Monat für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt werden.

[Leitaktion 1 – Berufsbildung]

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Zahl Tage/Monate je Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung pro Tag/Monat für das betreffende aufnehmende Land festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Kommt es bei Langzeit-Mobilitätsaktivitäten zu nicht vollständigen Monaten, wird der Finanzhilfebetrag berechnet, indem die Zahl der Tage in dem nicht vollständigen

Monat mit $1/30$ des Finanzierungsbeitrags zu den Einheitskosten je Monat multipliziert wird. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag im Anschluss an die Aktivität können gegebenenfalls bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt werden.

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

- Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt.
 - Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung mit dem Empfänger wegen „höherer Gewalt“, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe, welcher der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase gemäß Artikel 2.2 der Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem Teilnehmer entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel sind, sofern nicht anders mit dem Empfänger vereinbart, zurückzuerstatten.
 - Setzt der Teilnehmer die Finanzhilfevereinbarung mit dem Empfänger wegen „höherer Gewalt“ aus, kann er die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen, sofern das Enddatum der Mobilitätsaktivität nicht nach dem Enddatum des Mobilitätsprojekts liegt. Die Mobilität ist im Mobility Tool+ als eine einzige Mobilität mit einer Unterbrechungsphase zu dokumentieren.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität im Ausland im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, der Zweck der Aktivität im Ausland sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.
- (d) Berichterstattung:
- Die Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten erstatten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten und übermitteln ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase im Ausland und deren Vor- und Nachbereitung.

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Nicht zur Gesamtzahl der bei der organisatorischen Unterstützung zu berücksichtigenden Personen hinzugezählt werden Begleitpersonen bei ihrer Aktivität im Ausland.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer die Aktivität im Ausland tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität im Ausland wie unter „individuelle Unterstützung“ weiter oben ausgeführt.

[Leitaktion 1 – Lernende in der Berufsbildung]

D. Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung (nur für Sprachen, die nicht durch die Online-Sprachunterstützung abgedeckt werden)

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Lernenden, die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung erhalten, mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer tatsächlich einen Vorbereitungskurs für die im Unterricht und bei der Arbeit im Ausland verwendete Sprache in Anspruch genommen hat.
- (c) Belege:
 - Nachweis des Besuchs von Sprachkursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Sprachunterstützung angegeben sind, oder
 - Rechnung für den Erwerb von Lernmaterial, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum angegeben sind, oder
 - sofern die Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung direkt vom Empfänger angeboten wird, eine vom Teilnehmer unterzeichnete und datierte Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erhaltenen Sprachunterstützung angegeben sind.

[Leitaktion 1 – Lernende in der Berufsbildung]

D. Online-Sprachunterstützung (*Online Linguistic Support - OLS*) *[Nur für Mobilitätsaktivitäten, bei denen die Hauptsprache für Studium, Arbeit oder Freiwilligendienst Tschechisch, Dänisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch oder Schwedisch ist (und weitere Sprachen, sobald sie bei dem Online-Sprachunterstützungstool zur Verfügung stehen); entfällt für Muttersprachler]*

OLS-Sprachtests

- Sprachtestlizenzen werden für die Teilnehmer erteilt, deren Mobilitätsphase im Ausland mindestens einen Monat dauert.
- Die Lizenzen werden den Teilnehmern von der entsendenden Einrichtung zugeteilt. Der Empfänger stellt die Inanspruchnahme der Lizenzen sicher und setzt alles daran, dass alle zugewiesenen Lizenzen von den ausgewählten Teilnehmern genutzt werden.
- Der Empfänger teilt den Teilnehmern nach deren Auswahl für die Mobilitätsmaßnahme im Ausland die Sprachtestlizenzen zu.
- Der Empfänger stellt sicher, dass die Mobilitätsteilnehmer den ersten OLS-Sprachtest vor und den zweiten am Ende ihrer Mobilitätsphase absolvieren.
- Der Dienstleister teilt dem Empfänger die Testergebnisse mit.

OLS-Sprachkurse

- Die Teilnehmer müssen einen OLS-Sprachtest absolviert haben, bevor ihnen eine Lizenz für einen OLS-Sprachkurs zugeteilt werden kann. Lizenzen für OLS-Sprachkurse werden allen interessierten Teilnehmern entsprechend ihrem Sprachbedarf zugeteilt.
- Die Lizenzen werden den Teilnehmern von der entsendenden Einrichtung entsprechend ihrem Bedarf zugeteilt. Alle Teilnehmer, die den Sprachtest absolviert haben, können an einem Sprachkurs teilnehmen.
- Mobilitätsteilnehmer, die beim ersten Sprachtest in der Hauptsprache für Studium, Arbeit oder Freiwilligendienst mindestens das Kompetenzniveau B2 erreicht haben, können einen OLS-Sprachkurs entweder in dieser oder in der Landessprache absolvieren, sofern diese bei der OLS angeboten wird. Die gewünschte Sprache ist von der entsendenden Einrichtung oder dem Empfänger in der OLS anzugeben.
- Die Lizenzen für OLS-Sprachkurse müssen in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten OLS-Sprachtest vor und während der Mobilitätsaktivität des betreffenden Teilnehmers genutzt werden.

- Der Empfänger überwacht die Verwendung der Lizenzen auf der Grundlage der vom Dienstleister erteilten Informationen.
- Der Empfänger setzt alles daran, dass alle zugeteilten Lizenzen von den ausgewählten Teilnehmern aktiv genutzt werden.

Alle Lizenzen

- Die Mobilitätsteilnehmer verpflichten sich mit der Unterzeichnung der individuellen Finanzhilfvereinbarung, sowohl die beiden OLS-Sprachtests (vor und am Ende der Mobilitätsphase) als auch einen OLS-Sprachkurs zu absolvieren, sofern ihnen die Lizenz zugeteilt wird.
- Der Empfänger muss sich an die Leitlinien des Dienstleisters für die Nutzung der OLS halten.
- Der Empfänger muss die Zahl der genutzten Sprachtest- und Sprachkurslizenzen im Abschlussbericht angeben.
- Gibt es zum Zeitpunkt des Abschlussberichts des Empfängers nicht genutzte oder nicht zugeteilte Lizenzen, kann die NA beschließen, dies bei der Zahl der dem Empfänger in künftigen Aufforderungen zugewiesenen Lizenzen zu berücksichtigen.

[Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung]

D. Kursgebühr

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Der Finanzhilfebetrag wird errechnet, indem die Gesamtzahl der Tage je Kurs mit dem in Anhang IV der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten multipliziert wird. Der Empfänger gibt im Mobility Tool+ für jeden Teilnehmer an, ob der Unterricht im Ausland in Form eines gebührenpflichtigen Kurses erfolgte und wann der betreffende Kurs begonnen hat und zu Ende gegangen ist. Bei der Berechnung der Finanzhilfe für die Kursgebühr wird nur die tatsächliche Zahl der Kurstage berücksichtigt.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf die Finanzhilfe entsteht dadurch, dass der Teilnehmer einen strukturierten, gebührenpflichtigen Kurs im Ausland besucht hat.
- (c) Belege: Nachweis über die Einschreibung in den Kurs und über die Zahlung einer Kursgebühr in Form einer Rechnung oder einer sonstigen vom Kursanbieter ausgestellten und unterzeichneten Erklärung, in der der Name des Teilnehmers, die Bezeichnung des besuchten Kurses sowie das Anfangs- und Enddatum der Teilnahme des Kursteilnehmers angegeben sind.

II. BESTIMMUNGEN ZU DEN BUDGETKATEGORIEN AUF DER GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER TATSÄCHLICH ANGEFALLENEN KOSTEN

II.1. Bedingungen für die Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Erfolgt die Finanzhilfe in Form einer Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten, gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) Sie sind dem Empfänger entstanden;
- (b) sie sind in dem in Artikel I.2.2. genannten Zeitraum angefallen;
- (c) sie sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen oder nach Mittelzuweisungen gemäß Artikel I.3.3 förderfähig;
- (d) sie sind im Zusammenhang mit dem in Anhang II beschriebenen Projekt angefallen und für dessen Durchführung notwendig;
- (e) sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind;
- (f) sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- (g) sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz;
- (h) für sie wird kein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt.

II.2. Berechnung der tatsächlichen Kosten

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf

- a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100 % erstattet.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten, die unmittelbar mit Teilnehmern mit Behinderung und Begleitpersonen im Zusammenhang stehen (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, sofern sie gerechtfertigt sind und für diese Teilnehmer kein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten in den Budgetkategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird) und zusätzlich zu den Kosten anfallen, für die ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt wird.

- c) Belege: Rechnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- d) Berichterstattung:
 - Der Empfänger erfasst im Mobility Tool+, ob zusätzliche Finanzhilfen zur Unterstützung bei besonderem Bedarf oder für Begleitpersonen für Teilnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Anspruch genommen wurden.
 - Ist dies der Fall, dokumentiert der Empfänger im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Aufwendungen sowie die Höhe der in diesem Zusammenhang tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten.

[Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung]

B. Außergewöhnliche Kosten

- (a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 75 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten für die Bankgarantie und 80 % der förderfähigen Kosten für hohe Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG.
- (b) Förderfähige Kosten:
 - Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Empfänger gestellt wird, wenn eine solche Garantie gemäß Artikel I.4.2 der Vereinbarung von der NA gefordert wird.
 - Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG, bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % der förderfähigen Kosten deckt.
- (c) Belege:
 - Nachweis der Kosten der Bankgarantie, ausgestellt vom Garantiegeber, mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Garantiegebers, Betrag und Währung der Kosten der Bankgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Garantiegebers.
 - Für die Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

[Leitaktion 1 – Berufsbildung]

B. Außergewöhnliche Kosten

(a) Berechnung des Finanzhilfebetrags: Erstattet werden 75 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie, 80 % der förderfähigen Kosten für hohe Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG sowie 100 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme von Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen.

(b) Förderfähige Kosten:

- Kosten, die unerlässlich sind, um benachteiligten Lernenden die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen (ausgenommen Reisekosten und individuelle Unterstützung für Teilnehmer und Begleitpersonen), und zusätzlich zu den Kosten anfallen, für die ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gemäß Abschnitt I dieses Anhangs gewährt wird;
- Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Empfänger gestellt wird, wenn eine solche Garantie gemäß Artikel I.4.2 der Vereinbarung von der NA gefordert wird;
- Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG, bei denen die Regelfinanzierung nicht mindestens 70 % der förderfähigen Kosten deckt.

(c) Belege:

- Für die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von benachteiligten Lernenden: Rechnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.
- Für die Bankgarantie: Nachweis der Kosten der Bankgarantie, ausgestellt vom Garantiegeber, mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Garantiegebers, Betrag und Währung der Kosten der Bankgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Garantiegebers.
- Für die Reisekosten von Teilnehmern aus Regionen in äußerster Randlage und ÜLG: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- a) Der Empfänger stellt sicher, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden Erasmus+ für jede Leitaktion und jeden Bereich festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.
- b) Durchgeführte Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+ und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen, werden von der NA für nicht förderfähig erklärt, und die den betroffenen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge sind vollständig zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erstreckt sich auf alle Budgetkategorien, in denen eine Finanzhilfe in Verbindung mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.
- c) Gemäß dem Programmleitfaden gilt als förderfähige Mindestdauer der Mobilitätsaktivität die Mindestdauer der Aktivität abzüglich der Reisezeit.

IV. BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

- Die NA kann auf der Grundlage des vom Empfänger vorgelegten Abschlussberichts (einschließlich der Berichte einzelner Mobilitätsteilnehmer) die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.
- Die NA kann auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die NA.
- Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 50 Punkte, kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden.
- [Für Einrichtungen mit VET Mobilitätscharta] Gelangt die NA in Bezug auf akkreditierte Organisationen zu dem Schluss, dass die vom Empfänger eingegangene Verpflichtung zur Qualität bei der Durchführung des Projekts nicht eingehalten wird, kann die NA vom Empfänger zusätzlich oder alternativ die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplans innerhalb einer vereinbarten Frist verlangen, um die

Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen. Setzt der Empfänger den Aktionsplan nicht auf zufriedenstellende Weise bis zum vorgesehenen Termin um, kann die NA dem Empfänger die Akkreditierung entziehen.

- Der Abschlussbericht wird zusammen mit den Berichten der Mobilitätsteilnehmer anhand von gemeinsamen Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:

[Für nicht akkreditierte Organisationen]

- Umfang, in dem die Maßnahme in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
- Qualität der Lernergebnisse und Auswirkungen für die Teilnehmer
- Auswirkungen auf die teilnehmenden Organisationen
- Qualität der praktischen Maßnahmen zur Förderung der Mobilität in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring und Unterstützung der Teilnehmer während ihrer Mobilitätsaktivität
- Qualitätsregelungen für die Anerkennung/Anrechnung der Lernergebnisse der Teilnehmer
- Umfang, in dem den Teilnehmern an der Mobilitätsmaßnahme die ihnen zustehenden Beihilfebeträge gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Empfänger und Teilnehmer (entsprechend den Mustern in Anhang VI der Vereinbarung) überwiesen wurden

[Für Einrichtungen mit VET Mobilitätscharta]

- Umfang, in dem die Maßnahme gemäß dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
 - Umfang, in dem die Maßnahme gemäß den Qualitäts- und Konformitätsanforderungen durchgeführt wurde, die in der Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung festgelegt sind
 - Umfang, in dem den Teilnehmern die ihnen zustehenden Beihilfebeträge gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem Teilnehmer (entsprechend den Mustern in Anhang VI der Vereinbarung) überwiesen wurden
- Der Endbetrag der Finanzhilfe für förderfähige Aufwendungen zur organisatorischen Unterstützung kann wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung gekürzt werden, und zwar um:
 - 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;

- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 25 Punkten bewertet wird.

V. ÄNDERUNGEN DER FINANZHILFE

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

(a) Änderung der Finanzhilfe aufgrund zusätzlich verfügbarer Mittel

- Stehen der NA zusätzliche Mittel für die (Neu-)Zuweisung an die Empfänger zur Verfügung, kann der in Artikel I.3.1 festgelegte Höchstbetrag der Finanzhilfe unter folgenden Voraussetzungen angehoben werden:
 - Dem Empfänger wurde nicht aufgrund früherer schlechter Ergebnisse, sondern aufgrund der hohen Nachfrage und des begrenzten Etats nicht der gesamte in der Hauptauswahlrunde beantragte Zuschuss gewährt;
 - den Angaben im Ad-hoc-Zwischenbericht und den im Mobility Tool+ erfassten Daten zufolge entspricht der Durchführungsstand der ursprünglich genehmigten Mobilitätsaktivitäten der Finanzhilfevereinbarung.
- Der Endbetrag der gewährten Finanzhilfe darf den vom Antragsteller ursprünglich in der Finanzhilfevereinbarung beantragten Finanzhilfebetrag nicht übersteigen.

(b) Vertragsänderungen

- Gemäß Artikel II.13 der Vereinbarung erfolgt jede Änderung der Finanzhilfe im Sinne von Abschnitt V Buchstabe (a) dieses Anhangs in Form einer Änderung der Vereinbarung.

VI. KONTROLLE DES FINANZHILFEEMPFÄNGERS UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN

Gemäß Artikel II.27 kann der Empfänger Kontrollen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Kontrollen und Prüfungen soll überprüft werden, ob der Empfänger die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet hat, damit so der Endbetrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den der Empfänger Anspruch hat.

Bei allen Projekten erfolgt eine Kontrolle des Abschlussberichts. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Belegprüfung oder Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder das Projekt von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Kontrolle ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Belegprüfung muss der Empfänger der NA Kopien von Belegen vorlegen, sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Empfänger erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Empfänger rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Belegprüfung zu übermitteln, kann er stattdessen eine Kopie der Belege vorlegen.

Der Empfänger sollte sich darüber im Klaren sein, dass die NA bei jeder Art von Prüfung oder Kontrolle zusätzlich die für die jeweils anderen Arten von Kontrollen üblichen Belege oder Nachweise anfordern kann.

Die verschiedenen Kontrollen umfassen Folgendes:

[Leitaktion 1 – Berufs- und Erwachsenenbildung]

a) Prüfung des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den Endbetrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den der Empfänger Anspruch hat.

Der Empfänger legt der Nationalen Agentur über das Mobility Tool+ einen Abschlussbericht mit den folgenden Angaben zu den Finanzhilfeausgaben vor:

- In Anspruch genommene Finanzierungsbeiträge zu den Einheitskosten für die Budgetkategorien:
 - Reisekosten
 - Individuelle Unterstützung
 - Organisatorische Unterstützung
 - [Nur für Erwachsenenbildung:] Kursgebühren
 - [Nur für Berufsbildung:] Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung
- Tatsächlich angefallene Kosten für die Budgetkategorie:
 - Unterstützung bei besonderem Bedarf

- Tatsächlich angefallene Kosten und Belege gemäß Abschnitt II dieses Anhangs für die Budgetkategorie:
 - Außergewöhnliche Kosten

b) Belegprüfung

Bei der Belegprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

Auf Anfrage legt der Empfänger der Nationalen Agentur die Belege für sämtliche Budgetkategorien vor.

c) Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen werden von der NA in den Räumlichkeiten des Empfängers oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort Kontrollen muss der Empfänger der Nationalen Agentur wie bei der Prüfung des Abschlussberichts und der Belegprüfung die Originalbelege zur Prüfung vorlegen.

Es sind drei Arten von Vor-Ort-Kontrollen möglich:

Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts

Diese Kontrolle nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Zuschussfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.

Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts

Die Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

Der Empfänger muss alle Belege vorlegen und zudem der Nationalen Agentur Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

[Leitaktion 1 – Berufsbildung]

Systemprüfung

Bei einer Systemprüfung soll festgestellt werden, inwieweit sich der Empfänger an die Verpflichtungen hält, die sich aus der Mobilitätscharta für die Berufsbildung ergeben. Der Empfänger muss der Nationalen Agentur die Überprüfung des Vorhandenseins und der Zuschussfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer ermöglichen.